

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0038-IX/2019

Wien, 23.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3820/J der Abgeordneten Elisabeth Feichtinger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3, 8, 9 und 11:

Die Beobachtung der Marktentwicklung bzw. die Festlegung von Pestizidgrenzwerten von Futtermitteln fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Fragen 4, 5 und 7:

Gemäß Art. 7 LMIV und § 5 Abs. 2 LMSVG dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein.

Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben. Konkrete Beispiele betreffen insbesondere Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.

Ob Angaben, die zu einem Lebensmittel gemacht (oder nicht gemacht) werden, zur Täuschung geeignet sind, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Gesamtaufmachung einer Ware.

Grundsätzlich bedeutet das Fehlen einer Angabe zur Haltungsform für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht die Gefahr der Täuschung über die Eigenschaften dieser Produkte.

Frage 6:

Das Konzept der Fünf Freiheiten hat sich international als ein Bewertungskriterium für Tierwohl etabliert, auch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) erkennt die Fünf Freiheiten als eines der Leitprinzipien für das Tierwohl an:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
2. Freiheit von Unbehagen
3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
4. Freiheit von Angst und Leiden
5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Es ist unbestritten, dass ein höherer Grad der Intensivierung der jeweiligen Haltungsform zur Beeinträchtigung des Tierwohls führt. Aus diesem Grund lehne ich intensiv gestaltete und hygienisch ungenügend geführte Feedlots ab.

Frage 10:

Ein wesentliches Element der Einfuhrbedingungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs ist die Vorlage von Rückstandskontrollplänen durch Drittstaaten und deren Anerkennung durch die EU. Diese erfolgt regelmäßig, zumeist jährlich. Zuletzt wurden die derzeit gültigen Rückstandsüberwachungspläne der Drittstaaten mit dem Beschluss (EU) 2019/525 veröffentlicht.

Dabei sind die gleichen Rückstandswerte einzuhalten, die auch in der EU gelten. Diese sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt und werden laufend dem Stand der Wissenschaft angepasst.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird in Form von Audits der EU-Kommission überprüft. Durch die Mitgliedstaaten werden anlässlich der Einfuhrkontrollen an den Außengrenzkontrollstellen der EU Stichproben gezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

